

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung **der Bundesministerin** für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte
StF: BGBl. II Nr. 62/1999

...

§ 1. ...

§ 2. (1) Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist von Elektrizitätszählern **und** elektrischen Tarifgeräten ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen und wird nach der im **Anhang** beschriebenen Methode vorgenommen.

(2) ...

1. und 2. ...

3. Ergebnisse für jeden der Prüfung unterzogenen Elektrizitätszähler **und** für jedes der Prüfung unterzogene elektrische Tarifgerät;

4. und 5. ...

(3) Wird im Antrag keine für die technischen Prüfungen ermächtigte Eichstelle angeführt, so hat die technische Prüfung durch das BEV zu erfolgen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem die technische Prüfung durchgeführt werden soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes vor dem Beginn der Prüfungen zu

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung **des Bundesministers** für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte
StF: BGBl. II Nr. 62/1999

...

§ 1. (1) ...

(2) In der Folge wird zwischen elektrischen Tarifgeräten zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Ladetarifgeräte) und anderen elektrischen Tarifgeräten unterschieden. Sind mehrere Ladetarifgeräte in einer Ladeeinrichtung zusammengefasst, so gilt die Gesamtheit der Ladetarifgeräte einschließlich der zugeordneten Einrichtung bzw. Einrichtungen zur Energiemessung (in der Folge als Gesamtheit bezeichnet) als ein Element des Stichprobenumfangs.

§ 2. (1) Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist von Elektrizitätszählern, elektrischen Tarifgeräten **oder Ladetarifgeräten** ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen und wird nach der im **Anhang** beschriebenen Methode vorgenommen.

(2) ...

1. und 2. ...

3. Ergebnisse für jeden der Prüfung unterzogenen Elektrizitätszähler, für jedes der Prüfung unterzogene elektrische Tarifgerät **und für jedes der Prüfung unterzogene Ladetarifgerät einschließlich der Einrichtung zur Energiemessung bzw. jede der Prüfung unterzogene Gesamtheit**;

4. und 5. ...

(3) Wird im Antrag keine für die technischen Prüfungen ermächtigte Eichstelle angeführt, so hat die technische Prüfung durch das BEV zu erfolgen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag **den Ort der Prüfung und** einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem die technische Prüfung durchgeführt werden soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes vor

Geltende Fassung

überzeugen.

§ 3. (1) Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die Elektrizitätszähler **und die** elektrischen Tarifgeräte verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von Elektrizitätszählern **und** elektrischen Tarifgeräten zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

(2) ...

§ 4. (1) Die Verlängerung der Nacheichfrist erstreckt sich auf alle zu einem Los zusammengefassten Elektrizitätszähler **und** elektrischen Tarifgeräte.

(2) ...

§ 5. ...

§ 5a. ...

§ 5b. ...

§ 6. (1) bis (3) ...

Anhang

Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler bzw. elektrische Tarifgeräte

Vorgeschlagene Fassung

dem Beginn der Prüfungen zu überzeugen.

§ 3. (1) Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die Elektrizitätszähler, elektrischen Tarifgeräte **oder Ladetarifgeräte** verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von Elektrizitätszählern, elektrischen Tarifgeräten **oder Ladetarifgeräten** zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

(2) ...

§ 4. (1) Die Verlängerung der Nacheichfrist erstreckt sich auf alle zu einem Los zusammengefassten Elektrizitätszähler, elektrischen Tarifgeräte **oder Ladetarifgeräte**.

(2) ...

§ 5. ...

§ 5a. **(1)** ...

(2) Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, mit der Notifikationsnummer 2024/XXX/A notifiziert.

§ 5b. ...

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Der Titel, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5a Abs. 1 und 2 sowie die Punkte 2.1., 2.4., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.4, 5.1.1., 5.3. und 5.3.3. des Anhangs in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anhang

Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler bzw. elektrische Tarifgeräte

Geltende Fassung

1. **Allgemeines**
...
2. **Kriterien für die Losabgrenzung**
 - 2.1. Grundsätzlich dürfen nur Geräte gleicher Bauart, gleichen Funktionsumfanges und gleicher Genauigkeitsklasse und bei Elektrizitätszählern zusätzlich mit gleicher Nennstrom- und Grenzstromstärke bzw. mit gleicher Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke $I_{\min} - I_{\text{ref}} (I_{\max})$ zusammengefasst werden. Zusammenfassungen mehrerer Bauarten sind zulässig, sofern entsprechende Bedingungen für die Zusammenfassung vom BEV festgelegt worden sind.
 - ...
- 2.4. Werden Lose gemäß § 3 dieser Verordnung gebildet, so ist im Antrag oder in dessen Beilagen eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Elektrizitätszähler **und** elektrischen Tarifgeräte zu den zugehörigen verantwortlichen Stellen anzugeben.
3. **Antrag auf Verlängerung der Nacheichfrist**
Der Antrag muss enthalten:
 - 3.1. [...]
 - ...

Vorgeschlagene Fassung

1. **Allgemeines**
...
2. **Kriterien für die Losabgrenzung**
 - 2.1. Grundsätzlich dürfen nur Geräte gleicher Bauart, gleichen Funktionsumfanges und gleicher Genauigkeitsklasse und bei Elektrizitätszählern zusätzlich mit gleicher Nennstrom- und Grenzstromstärke bzw. mit gleicher Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke $I_{\min} - I_{\text{ref}} (I_{\max})$ zusammengefasst werden. Zusammenfassungen mehrerer Bauarten sind zulässig, sofern entsprechende Bedingungen für die Zusammenfassung vom BEV festgelegt worden sind.
Ladetarifgeräte einschließlich der zugeordneten Einrichtung bzw. Einrichtungen zur Energiemessung oder Gesamtheiten, die über folgende Charakteristika verfügen, dürfen zusammengefasst werden:
 - a) Ladetarifgeräte mit Wechselstrom (AC)- und Gleichstrom (DC)-Ladepunkten mit jeweils identer Energiemessung und der jeweils gleichen Bauart,
 - b) jeweils gleiche Genauigkeitsklasse der Ladetarifgeräte und Einrichtungen zur Energiemessung.
 - ...
- 2.4. Werden Lose gemäß § 3 dieser Verordnung gebildet, so ist im Antrag oder in dessen Beilagen eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Elektrizitätszähler, elektrischen Tarifgeräte **oder Ladetarifgeräte** zu den zugehörigen verantwortlichen Stellen anzugeben.
3. **Antrag auf Verlängerung der Nacheichfrist**
Der Antrag muss enthalten:
 - 3.1. **Gerätespezifische Angaben**
 - 3.1.1. [...]
 - 3.1.2. Bei Ladetarifgeräten für das Laden mit Wechselstrom (AC-Energie) muss der Antrag zusätzlich zu den Angaben in Punkt 3.1.1. den maximal möglichen Ladestrom oder die maximal mögliche Ladeleistung enthalten.
 - 3.1.3. Bei Ladetarifgeräten für das Laden mit Gleichstrom (DC-Energie) muss der Antrag zusätzlich zu den Angaben in Punkt 3.1.1. den Spannungsbereich in der Form von minimaler und maximaler

Geltende Fassung

- 4. Auswahl und Behandlung der Stichprobengeräte**
 ...
- 5. Stichprobenprüfung**
 5.1. Fehlerhafte Geräte
 5.1.1 Zähler mit Induktionsmesswerk oder mit statischem (elektronischem) Messwerk:
 Ein innerstaatlich bzw. EG-zugelassener Zähler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte $0,05 I_b$, I_b und I_{max} die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Ein Zähler gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Messgeräte (Messgeräteverordnung 2016), BGBl. II Nr. 31/2016, für direkten Anschluss gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte I_{min} , $10 \cdot I_{tr}$ und I_{max} die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Ein Zähler gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Messgeräte (Messgeräteverordnung 2016), BGBl. II Nr. 31/2016, für Anschluss an Messwandler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte I_{min} , I_n und I_{max} die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Die Prüfung von Elektrizitätszählern gemäß § 15 Z 10 MEG ist unter Verwendung des Prüfpunktes $0,1 \cdot I_b$ anstelle des Prüfpunktes $0,05 \cdot I_b$ durchzuführen, wenn entweder das Jahr der Eichung oder das Jahr der Beglaubigung der Elektrizitätszähler vor 1999 liegt. Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn die folgenden Bedingungen betreffend Leerlauf bzw. Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten) nicht erfüllt sind:
- Leerlauf: Für innerstaatlich zugelassene Zähler keine Energieregistrierung bei $I = 0$

Vorgeschlagene Fassung

Ladespannung und den maximal möglichen Ladestrom oder die maximal mögliche Ladeleistung enthalten.

- 3.1.4** *Zusätzlich ist anzugeben, wie viele Ladepunkte für AC- und DC-Energie pro Ladetarifgerät oder Gesamtheit vorhanden sind und die eindeutige Zuordnung zwischen dem jeweiligen Ladetarifgerät und der zugeordneten Einrichtung zur Energiemessung bzw. den zugeordneten Einrichtungen zur Energiemessung anzuführen.*

- ...
- 4. Auswahl und Behandlung der Stichprobengeräte**
 ...
- 5. Stichprobenprüfung**
 5.1. Fehlerhafte Geräte
 5.1.1 Zähler mit Induktionsmesswerk oder mit statischem (elektronischem) Messwerk:
 Ein innerstaatlich bzw. EG-zugelassener Zähler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte $0,05 I_b$, I_b und I_{max} die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Ein Zähler gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Messgeräte (Messgeräteverordnung 2016), BGBl. II Nr. 31/2016, für direkten Anschluss gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte I_{min} , $10 \cdot I_{tr}$ und I_{max} die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Ein Zähler gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Messgeräte (Messgeräteverordnung 2016), BGBl. II Nr. 31/2016, für Anschluss an Messwandler gilt in der Stichprobe als fehlerhaft, wenn bei mindestens einem der Prüfpunkte I_{min} , I_n und I_{max} die Verkehrsfehlergrenze überschritten wird. Die Prüfung von Elektrizitätszählern gemäß § 15 Z 10 MEG ist unter Verwendung des Prüfpunktes $0,1 \cdot I_b$ anstelle des Prüfpunktes $0,05 \cdot I_b$ durchzuführen, wenn entweder das Jahr der Eichung oder das Jahr der Beglaubigung der Elektrizitätszähler vor 1999 liegt. Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn die folgenden Bedingungen betreffend Leerlauf bzw. Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten) nicht erfüllt sind:
- Leerlauf: Für innerstaatlich zugelassene Zähler keine Energieregistrierung bei $I = 0$

Geltende Fassung

und $U = 1,1 \cdot U_n$ bzw. $U = 0,9 \cdot U_n$. Für Zähler gemäß Messgeräteverordnung 2016 sowie Zähler mit EG-Zulassung keine Energieregistrierung bei $I = 0$ und $U = 1,1 \cdot U_n$ bzw. $U = 0,8 \cdot U_n$ -Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten): Die bei einer bestimmten Zählerbelastung sowohl mittels Zählwerksablesung als auch mit Hilfe des Zählerläufers bzw. der Ausgangssignale ermittelten Fehler dürfen sich um nicht mehr als ± 1 Prozentpunkt voneinander unterscheiden.

Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn vorhandene Zusatzeinrichtungen die Prüfungen nach Z 5.1.2 nicht bestehen.

...
...
.. ...
.
...

5.3. Prüfverfahren

Es ist das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren anzuwenden.

...
...

Vorgeschlagene Fassung

und $U = 1,1 \cdot U_n$ bzw. $U = 0,9 \cdot U_n$. Für Zähler gemäß Messgeräteverordnung 2016 sowie Zähler mit EG-Zulassung keine Energieregistrierung bei $I = 0$ und $U = 1,1 \cdot U_n$ bzw. $U = 0,8 \cdot U_n$ -Zählwerksprüfung (Kontrolle der Zählerkonstanten): Die bei einer bestimmten Zählerbelastung sowohl mittels Zählwerksablesung als auch mit Hilfe des Zählerläufers bzw. der Ausgangssignale ermittelten Fehler dürfen sich um nicht mehr als ± 1 Prozentpunkt voneinander unterscheiden.

Ein Zähler gilt in der Stichprobe auch als fehlerhaft, wenn vorhandene Zusatzeinrichtungen die Prüfungen nach Z 5.1.2 nicht bestehen.

Bei jeder Gesamtheit müssen die enthaltenen Ladetarifgeräte und alle diesen zugeordneten Einrichtungen zur Energiemessung die Prüfung nach Punkt 5.3.3. bestehen. Entspricht eine oder entsprechen mehrere der zugeordneten Einrichtungen den Anforderungen dieser Verordnung nicht, so gilt die Gesamtheit samt aller zugeordneten Einrichtungen zur Energiemessung und Ladetarifgeräte als fehlerhaft.

...
...
.. ...
.
...

5.3. Prüfverfahren

Unbeschadet der Festlegungen in den Punkten 5.3.1. bis 5.3.3. ist das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren anzuwenden.

...
5.3.3

Ladetarifgeräte

a) Bei Ladetarifgeräten für Wechselstrom ist die Einhaltung der Eichfehlergrenze für die Energiemessung für einen Prüfpunkt kleiner 25 % von I_{max} und einen Prüfpunkt bei 80 % bis 100 % von I_{max} nachzuweisen.

b) Bei Ladetarifgeräten für Gleichstrom ist die Einhaltung der Eichfehlergrenze für die Energiemessung für einen Prüfpunkt bei 70 % bis 100 % von I_{max} und einer Spannung von weniger als 50 % von U_{max} und einen Prüfpunkt bei 5 % bis 50 % von I_{max} und einer Spannung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

von 60 % bis 100 % von U_{max} nachzuweisen.

- c) In lit. a) und b) bezeichnet I_{max} den maximal möglichen Ladestrom, der vor Ort in der jeweiligen Installation verfügbar ist. Ein allenfalls vorhandenes Lastmanagement ist so einzustellen, dass während der Prüfung einer Ladeeinrichtung I_{max} am jeweiligen Ladepunkt tatsächlich bezogen werden kann..
- d) Zusätzlich ist die Richtigkeit der Datenübertragung an einem Prüfpunkt nachzuweisen.
- e) Die Einhaltung der Eichfehlergrenzen ist für die Gesamtheit und alle enthaltenen Ladetarifgeräte und Einrichtungen zur Energiemessung für jeden Ladepunkt nachzuweisen, entsprechen einer oder mehrere der enthaltenen Ladetarifgeräte und Einrichtungen zur Energiemessung nicht, so gilt die Gesamtheit als fehlerhaft.